

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 58 (1951)

Heft: 8

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft
 und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge:

«Mitteilungen über Textil-Industrie»
 Küschnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 91 08 80

Annoncen-Regie:

Orell Füssli-Annoncen, Zürich, «Zürcherhof»,
 Limmatquai 4, Telephon 32 68 00

Insertionspreise:

Per Millimeterzeile: Schweiz 20 Cts., Ausland 22 Cts.

Abonnements

werden auf jedem Postbüro und bei der Administration der «Mitteilungen über Textil-Industrie», Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis:

Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 8.—, jährlich Fr. 16.—.
 Für das Ausland: Jährlich Fr. 20.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet. Druck u. Spedition: Lienberger AG., Ob. Zäune 22, Zürich 1

I N H A L T: Von Monat zu Monat — Handelsnachrichten: Ein Jahr Europäische Zahlungsunion — Der neue Handelsvertrag mit Deutschland — Aus aller Welt: Exportanstrengungen der englischen Textilindustrie — Westdeutsche Sprengstoffversorgung — Italiens Baumwollindustrie — Der Niedergang der italienischen Seidenindustrie — Industrielle Nachrichten: Zur Preisentwicklung in der schweizerischen Baumwollindustrie — Rohstoffe: Neue Kunstfasern — Spinnerei, Weberei: Der Saurer Frottier-Automatenwebstuhl Typ 100 W — Eine neuartige Selbstabststellvorrichtung für Strickmaschinen — Färberei, Veredlung: Fortschritte in der Veredlung von Zellwolle und Rayon — Markt-Berichte — Fachschulen: Webschule Wattwil — Personelles — Ausstellungs- und Messeberichte — Firmen-Nachrichten — Patent-Berichte — Vereins-Nachrichten.

Von Monat zu Monat

Luxussteuern auf Seidenwaren. — Die holländische Regierung beabsichtigt, die bisherige Luxussteuer von 15 Prozent für eine Reihe von Waren auf 30 Prozent zu erhöhen. Es ist ja nicht erstaunlich, daß von den Textilien ausgerechnet die Seidenwaren von dieser Maßnahme betroffen werden. Obwohl die zuständigen holländischen Behörden beteuern, die Erhöhung der Luxussteuern sei nur deshalb notwendig geworden, um die Finanzierung der militärischen Aufrüstung sicherzustellen, liegt die Vermutung nahe, daß mit der massiven Besteuerung von Seidenwaren mindestens auch eine verkappte Importdrosselung angestrebt wird.

Wenn auf der einen Seite die Seidengewebe in Holland auf der Freiliste stehen, anderseits aber die daraus hergestellten Artikel einer Luxussteuer von 30 Prozent unterworfen werden, so beeinträchtigt dieses Vorgehen ohne Zweifel den Verkauf ganz wesentlich. Die holländische Kundschaft hat denn auch bereits recht deutlich darauf hingewiesen, daß mit der Inkraftsetzung der Luxussteuer von 30 Prozent der Import von Seidenwaren sehr erschwert werde, was verständlich ist, wenn man berücksichtigt, daß auch die holländischen Einfuhrzölle nicht zu den bescheidensten gehören.

Auch Pakistan hat eine 20prozentige sog. Verkaufssteuer erlassen, die ebenfalls einer Luxusabgabe gleichkommt, weil unter den Textilien nur die Seidengewebe erwähnt sind. Eine besondere Belastung erwächst dem Importeur noch dadurch, daß die Verkaufssteuer nicht nur auf dem Fakturabtrag, sondern auch auf den Zöllen erhoben wird.

Diese beiden Beispiele zeigen erneut, daß es immer wieder gelingt, die Bestrebungen zur Liberalisierung des Handels durch fiskalische Maßnahmen zu hinterreiben. Nur bestimmte Warengruppen treffende Luxussteuern, Verkaufssteuern oder wie sie alle heißen mögen, tragen immer den Charakter der Diskriminierung in sich und sind schwerer zu bekämpfen als Kontingentierungen, weil sich die betreffenden Länder auf den Standpunkt stellen, Steuermannahmen seien ein Bestandteil der staatlichen Fiskalpolitik, zu der sich das Ausland nicht zu äußern habe.

Es wäre wünschenswert, wenn sich die Internationale Seidenvereinigung diesen einseitigen Belastungen der Seide nicht nur in Form von an Kongressen zu beschließenden Resolutionen, sondern durch direkte Einflußnahme auf die fraglichen Textilorganisationen und zuständigen Behörden annehmen würde. Auch wäre es eine dankbare Aufgabe der OECE in Paris, sich nicht nur mit der Liberalisierung des Warenverkehrs, sondern auch mit denjenigen fiskalischen Maßnahmen zu beschäftigen, welche die Vorteile des freien Gütertauschs wieder zu torpedieren versuchen.

Steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven. — Seit 1942 versucht der Delegierte für Arbeitsbeschaffung die Bildung von steuerfreien Reserven für Arbeitsbeschaffungszwecke zu ermöglichen; leider ohne sichtbaren Erfolg. Damit aber auf dem Gebiet der Krisenrückstellungen endlich einmal ein Schritt getan wird, arbeitete der Delegierte einen neuen Vorschlag aus, der von der Eidg.

Steuerverwaltung gutgeheißen wurde und nun von der Wirtschaft zurzeit eingehend geprüft wird.

Der Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz sieht vor, daß der Unternehmer aus seinem Gewinn eine Rückstellung für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bilden kann, die im Entstehungsjahr zwar versteuert und in verzinslichen Schuldverschreibungen des Bundes angelegt werden muß. Die Bildung solcher Arbeitsbeschaffungsreserven verschafft dem Unternehmer indessen einen gesetzlichen Anspruch auf Rückerstattung der auf ihnen bezahlten Steuern, wenn in einem späteren Krisenjahr Aufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß Ermächtigung der Behörden in der Höhe der Reserve gemacht werden. Derartige Arbeitsbeschaffungsreserven sind neben der Steuerrückstellung noch mit andern steuerlichen Vorteilen verbunden.

Verschiedene Bestimmungen des Entwurfes sind auch für die Textilindustrie von Interesse, indem als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auch die Schaffung neuer Modelle und Muster, sowie der Ausbau der Export-Organisation und Werbung wie auch die Wiederäufnung von Lägern in Handelsbetrieben ausdrücklich erwähnt sind.

Um dem Unternehmer einen Anreiz zu bieten, die Bildung von Krisenreserven anstatt Steuerfluchtausgaben vorzunehmen, wird es nötig sein, daß sich die Steuerrückstellungspflicht nicht nur auf die Wehrsteuer, sondern auf die viel mehr ins Gewicht fallenden Staats- und Gemeindesteuern ausdehnt. Gleichzeitig muß gefordert werden, daß die Mittel für die Rückzahlung der Steuerbetrifft vom Fiskus laufend beiseitegelegt werden, um zu verhindern, daß der Unternehmer später die Steuerrückvergütungen selbst durch erhöhte Steuern finanzieren muß. Gleichzeitig sollte die Garantie dafür bestehen, daß an der Bewertungs-Praxis für die Warenlager nichts geändert wird, weil sonst die Neuordnung keine Vorteile, sondern vielleicht mehr Nachteile bringt.

Feigen und die Liberalisierung von Textilien. — Es ist kaum zu glauben, daß ausgerechnet Feigen zu einem Hindernis für die Liberalisierung der von der OECE in Paris schon im April 1951 beschlossenen gemeinsamen Textil-Freiliste geworden sind. Die Türkei machte nämlich ihre Zustimmung zur Liberalisierungs-Liste ausdrücklich davon abhängig, daß darin auch Feigen aufgenommen werden,

womit sich Frankreich nicht abfinden wollte, weil es für seine nordafrikanischen Feigen einen Absatzausfall befürchtete. Die Textil-Liberalisierung drohte somit fast den Feigen — so komisch das tönen mag — zum Opfer zu fallen!

Über die Haltung der übrigen Staaten zu der Frage der allgemeinen Textil-Liberalisierung ist noch nichts an die Öffentlichkeit gelangt, obschon die Mitglieder der OECE vor dem 1. Juli 1951 ihre allfälligen Ausnahmen zu begründen hatten. Nach neuesten Berichten wurde die Einwendungsfrist bis 1. September erstreckt. Gerade auf diesem Gebiet wäre eine öffentliche Aussprache sicher nur von gutem. Soll denn nicht bekannt werden, von wem den Ideen eines freizügigen zwischenstaatlichen Warenverkehrs protektionistische Hindernisse in den Weg gestellt werden?

Nochmals Preiskontrolle und Textilindustrie. — In einer Presse-Mitteilung des Eidg. Volkswirtschafts-Departementes vom 4. Juli und in einem Schreiben der Preiskontrolle an die verschiedenen Textilverbände und zahlreiche Textilfirmen wurde über die Margenbegrenzung im Textilhandel berichtet. Im Rahmen von verschiedenen Vereinbarungen — so schreibt die E.P.K. — seien nun praktisch alle Sparten der Textilindustrie erfaßt, weshalb erwartet werden könnte, daß auch die Textil-Detaillisten das Abkommen zwischen dem E.V.D. und der Studien-Kommission des Schweizerischen Gewerbe-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Waren- und Kaufhäuser vom 22. Juni 1951 unterzeichnen. Diese Vereinbarung soll die Detaillisten verpflichten, bei der Berechnung des Verkaufspreises vom tatsächlichen Einstandspreis der zum Verkauf gelangenden Ware auszugehen und für verschiedene Warengruppen nur die festgelegten maximalen Durchschnittszuschläge auf den Einstandspreisen zu erheben.

Es muß richtiggestellt werden, daß für Seiden-, Rayon- und Zellwollgewebe keinerlei Abmachungen mit der E.P.K. oder dem E.V.D. getroffen wurden. Die Presse-Mitteilung bezieht sich nur auf Woll- und Baumwollgewebe und daran aus hergestellte Artikel. Im übrigen kann man sich füglich fragen, ob bei der derzeitigen Entwicklung der Textilrohstoffpreise eine Überwachung durch die staatlichen Behörden noch notwendig ist.

Handelsnachrichten

Ein Jahr Europäische Zahlungsunion

Nach mühsamen Verhandlungen war am 1. Juli 1950 die europäische Zahlungsunion in Kraft getreten, welcher sich auch die Schweiz Ende Oktober 1950 anschloß. Nach einem Jahr erfolgreicher Tätigkeit zeigt sich, daß die Gläubigerländer (Großbritannien, Frankreich, Belgien, Portugal und die Schweiz) ihre Stellung zwar weiter verstärkt haben, aber nicht in dem Ausmaße, wie man es nach pessimistischen Voraussagen hätte erwarten müssen. Unter den Schuldnerländern weist Deutschland den größten passiven Überschuß auf. Infolge der Einfuhrbeschränkungen, die bekanntlich auf Empfehlung des Direktionskomitees der Union angeordnet wurden, und dank der steigenden Exporterlöse, gelang es Deutschland in den letzten Monaten wieder, Überschüsse zu erzielen, und den ihm von der Union gewährten Kredit zurückzuzahlen. Im neuen Rechnungsjahr wird die Anfangsquote Deutschlands um zwei Drittel erhöht werden. Schwierig gestaltet sich die von der OECE immer noch nicht geklärte Situation der Niederlande, die ständig Defizite gegenüber der Union aufweisen und ihre Quote bald aufgebraucht haben. Besondere Zuschüsse haben bereits Oesterreich und Grie-

chenland erhalten, die bekanntlich von der Pflicht zur Einfuhrliberalisierung entbunden wurden.

Wenn die Schweiz bis heute nur einen bescheidenen Kredit in der Höhe von 49 Millionen Franken an die Union gewähren mußte, so sind hiefür drei Gründe maßgeblich: Dank der Rückzahlung von alten Clearingschulden gegenüber Großbritannien und Deutschland über die Zahlungsunion und wegen vorzeitigen Zahlungen, die infolge der Gerüchte über eine Aufwertung des Pfundes und der schwedischen Krone früher als beabsichtigt vorgenommen wurden, hat sich unser Zahlungsbilanzüberschuß etwas vermindert. Überdies wiesen wir in den letzten Monaten gegenüber Deutschland einen beträchtlichen Passivenüberschuß auf. In dritter Linie wirkten die allgemein stark gesteigerten schweizerischen Rohstoffbezüge aus den OECE-Ländern und ihren Währungsgebieten in dieser Richtung.

In den Abrechnungen mit der Zahlungsunion seit November 1950 trat die Schweiz gegenüber zahlreichen wichtigen Absatzgebieten vorwiegend als Gläubiger auf, vor allem gegenüber Großbritannien, Belgien, Dänemark, Nor-